

Privatrechtlicher Betreuungsvertrag

Für die Kindertagespflege



zwischen den Personensorgeberechtigten

Mutter

Name _____

Adresse _____

Telefon _____ (privat)

_____ (dienstlich)

_____ (mobil)

E-Mail _____

Vater

Name _____

Adresse _____

Telefon _____ (privat)

_____ (dienstlich)

_____ (mobil)

E-Mail _____

und der Tagespflegeperson

Name _____

Adresse _____

Telefon _____ (privat) _____ (mobil)

E-Mail: _____

- Die Tagespflegeperson ist im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII zur Betreuung von ____ Kindern gleichzeitig und davon ____ Kinder U3
- Die Eignung der Tagespflegeperson wurde vom TEV und dem KiTaP festgestellt

zur Betreuung des Kindes/ der Kinder in Kindertagespflege

Name _____ geb. _____

Name _____ geb. _____

Name _____ geb. _____

1. Beginn und Umfang der Betreuung

- 1.1 Je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes, insbesondere aber bei Kindern im Alter zwischen 1-3 Jahren, wird eine ein- bis vierwöchige Eingewöhnungsphase empfohlen. Diese Phase dient dem gegenseitigen Kennenlernen und dem Vertrautwerden des Kindes mit seiner neuen Umgebung.
- 1.2 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur Anwesenheit in den vereinbarten Zeiten. Die Trennungszeiten zwischen dem Elternteil und dem Kind während der Eingewöhnung werden zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten vereinbart.
- 1.3 Die Betreuung beginnt am _____ (Datum) mit der Eingewöhnung. Die regulären Betreuungszeiten nach der Eingewöhnungsphase sind der aktuellen Stundenbuchung zu entnehmen.
- 1.4 Änderungen der Betreuungszeiten werden zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson rechtzeitig und einvernehmlich abgesprochen. Eine Veränderung der Betreuungstage oder -zeiten muss dem TEV unverzüglich mitgeteilt werden.
- 1.5 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zum pünktlichen Bringen und Abholen des Kindes. Wird das Kind von einer anderen Person abgeholt, muss dies der Tagespflegeperson von den Personensorgeberechtigten vorab telefonisch oder schriftlich mitgeteilt werden.

Folgende Personen sind berechtigt die Kinder abzuholen:

1. _____
2. _____
3. _____

2. Betreuung

- 2.1 Die Tagespflegeperson stimmt sich im Rahmen ihrer pädagogischen Konzeption zur verantwortungsvollen Betreuung, Versorgung und Förderung des Kindes während der vereinbarten Betreuungszeiten mit den Personensorgeberechtigten ab.
 Die Personensorgeberechtigten haben die pädagogische Konzeption der Tagespflegeperson zur Einsicht erhalten
- 2.2 Zur Betreuung gehören auch der Schutz vor Gefahren und die Gewährung der Möglichkeit zu kindgerechtem Spielen und Verhalten.
- 2.3 Die Tagespflegeperson verpflichtet sich das Kind in jeglicher Form gewaltfrei zu behandeln.

- 2.4 Die Betreuung erfolgt durch die Tagespflegeperson selbst. In kurzfristigen Ausnahmesituationen ist die Hinzuziehung anderer Personen zur Unterstützung bei der Betreuung zulässig, wenn für die jeweilige Situation die Zustimmung der Personensorgeberechtigten eingeholt wurde.

3. Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson/ Personensorgeberechtigten und ggf. ErzieherInnen und LehrerInnen

- 3.1 Ein vertrauensvolles Verhältnis und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes sind die Basis für ein gutes Gelingen des Tagespflegeverhältnisses. Personensorgeberechtigte und Tagespflegeperson tragen gemeinsam die Verantwortung für diese Aufgabe.
- 3.2 Die Eltern sind bereit, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen (z.B. häusliche Veränderungen, Schulschwierigkeiten, Angewohnheiten, Schlafstörungen, usw.).
- 3.3 Die Tagespflegeperson unterrichtet die Personensorgeberechtigten über alle während der Betreuung des Kindes auftretenden wesentlichen Begebenheiten (z.B. Entwicklungsschritte). Bei besonderen Vorkommnissen (z.B. Erkrankung, Unfall, usw.) werden die Personensorgeberechtigten sofort benachrichtigt.
- 3.4 Die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson tauschen sich regelmäßig über das Tagespflegeverhältnis und die Entwicklung des Kindes aus.
- 3.5 Zur Umsetzung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und des regelmäßigen Austauschs wird folgendes vereinbart:
- tägliche Tür- und Angelgespräche
 - jährliche Entwicklungsgespräche
 - gemeinsame jahreszeitliche Feste (z.B. Sommerfest, St. Martin, Weihnachtsfeier)
 - gemeinsame Ausflüge
 - gemeinsamer Besuch von Fortbildungsveranstaltungen des TEV
- Sonstiges:
-
-

- 3.6 Für einen gelingenden Übergang in den Kindergarten/ die Schule kann ein Austausch zwischen Tagespflegeperson und ErzieherIn/ LehrerIn sinnvoll sein. Dabei sind datenschutzrechtliche Belange (z.B. Schweigepflichtsentbindung) zu berücksichtigen.

4. Schutzauftrag

„Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.“ (§43 SGB VIII).

Im Landkreis Freudenstadt wurde die Umsetzung der Kindertagespflege vom Jugendamt auf den Tageselternverein übertragen. Beobachtungen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen, werden von der Tagespflegeperson in Beobachtungsbögen zum §8a SGB VIII festgehalten und der zuständigen Fachkraft des Tageselternvereins mitgeteilt.

Die Personensorgeberechtigten werden von Anfang an im Prozess der Gefährdungseinschätzung und der anschließenden Suche nach Unterstützungsmöglichkeiten miteinbezogen.

5. Bildungs- und Erziehungsziele

5.1 Für die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten wichtige Werte und Erziehungsschwerpunkte sind (z.B. Ordnung, Umweltbewusstsein, Toleranz, Religion, usw.)

5.2 Besondere Fähigkeiten/ Stärken des Kindes (Alternativ kann dieser Punkt auch über den Bogen zur Kontaktphase besprochen werden. Siehe Anhang)

6. Besondere Vereinbarungen

In Bezug auf folgende Themen werden besondere Vereinbarungen getroffen:
(zutreffendes bitte ausfüllen)

	Eltern einverstanden	Anmerkungen
Umgang mit Haustieren		
Mitnahme des Kindes im PKW im altersgerechten Kindersitz		
Besuch öffentlicher Spielplätze		
Ausflüge		
Hausaufgabenbetreuung		
Ernährung, Süßigkeiten		
Fernsehen/ Computer/ Videospiele		
Sauberkeitserziehung		

Von den Personensorgeberechtigten sind bei Bedarf mitzubringen:

z.B. (Beikost-/Flaschen-)Nahrung, Getränke, Windeln, Ersatzkleidung, Schlafsack

7. Betreuungsentgelt und Kostenregelung

- 7.-2 Eine öffentliche Förderung der Kindertagespflege durch das Jugendamt ist nur möglich, wenn dem Tageselternverein vor Beginn der Betreuung ein schriftlicher Antrag der Eltern vorliegt. Wenn betreut wird, obwohl keine Voraussetzung für öffentliche Förderung gegeben ist, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Betreuungsentgelt der Tagespflegeperson selbst zu bezahlen.
- 7.-1 Gewährt das Jugendamt auf Antrag der Eltern die Förderung des Kindes in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII, setzt dieses die Höhe der laufenden Geldleistung fest und überweist diese direkt an die Tagespflegeperson.
- 7.0 Die Personensorgeberechtigten bezahlen ihren Kostenbeitrag an das Jugendamt.
- 7.1 Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der im Bescheid des Jugendamtes aufgeführten Bedingungen (Nachweise vorlegen, Folgeantrag stellen, usw.).
- 7.2 Sonstige Vereinbarungen (ggf. zusätzlich zur laufenden Geldleistung des Jugendamtes, z.B. Pflegeartikel, Eintrittspreise bei Ausflügen, usw.) zu Aufwendungen, die die Tagespflegeperson den Personensorgeberechtigten in Rechnung stellt:

8. Erkrankung des Tagespflegekindes

- 8.1 Bei einer Erkrankung des Kindes geben die Personensorgeberechtigten der Tagespflegeperson unverzüglich Nachricht. Aus Rücksicht auf das Wohl und Ruhebedürfnis des Kindes und wegen der Ansteckungsgefahr für die anderen (Tages-) Kinder können in der Regel keine kranken Kinder in Kindertagespflege betreut werden. Wenn aus diesen Gründen die Unterbringung bei der Tagespflegeperson unmöglich ist, ist es Aufgabe der Personensorgeberechtigten, für ihr Kind zu sorgen.

Jedem berufstätigen Elternteil stehen pro Kind und Jahr 10 Tage unbezahlte

Arbeitsfreistellung mit Lohnersatz durch Kinderkrankenpflegegeld (§45 und 47 SGB V) zu;

Alleinerziehenden stehen 20 Tage pro Kind aber insgesamt maximal 50 Tage pro Jahr zu.

Diese Regelung gilt nur für die gesetzlich Krankenversicherten!

Privat Versicherten steht weder die unbezahlte Arbeitsfreistellung (§45 SGB V) zu, noch bieten die privaten Krankenkassen in der Regel Leistungen analog dem Kinderkrankenpflegegeld.

- 8.2 Beim Auftreten ansteckender Krankheiten informiert die Tagespflegeperson die Personensorgeberechtigten der anderen Tageskinder.

- 8.3 Vor einer Weiterbetreuung in Tagespflege nach einer ansteckenden Krankheit, müssen die Eltern der Tagespflegeperson ein ärztliches Attest zur Unbedenklichkeit vorlegen.

Haus-/ Kinderarzt: _____

Adresse: _____

Zahnarzt: _____

Adresse: _____

Die ärztliche Bescheinigung nach §4 KiTaG liegt vor ja nein

Eine Kopie des Impfpasses liegt vor ja nein

- 8.4 Treten während der Betreuungszeit beim Tageskind Anzeichen für eine schwerwiegende Erkrankung (z.B. Fieber) auf, werden die Personensorgeberechtigten benachrichtigt. Diese sollen das Kind unverzüglich abholen.

Sind die Personensorgeberechtigten im Notfall nicht erreichbar, sollen folgende Personen informiert werden:

Name: _____ Tel: _____

Name: _____ Tel: _____

- 8.5 Bei Notfällen während der Betreuungszeiten (z.B. Unfall) leistet die Tagespflegeperson die erforderlichen Sofortmaßnahmen und verständigt die Eltern. Die geleisteten Sofortmaßnahmen werden in einem „Notfallbuch“ dokumentiert.

- 8.6 Wird beim Kind während der Betreuungszeit eine Zecke entdeckt, entfernt die Tagesmutter diese sachgerecht, um die Gefahr einer Infektion zu reduzieren. Die Entfernung erfolgt schonend mit einer Zeckenkarte oder einer -pinzette. Das Datum und die betroffene Körperstelle werden notiert und auch nochmal am Kind markiert, damit eine weitere Beobachtung stattfinden kann. Entzündet sich die Einstichstelle sollte ein Arzt aufgesucht werden.

- 8.7 Das Tageskind hat folgende chronische Krankheiten, Allergien, usw., auf die im Alltag (z.B. bei der Ernährung und im Umgang mit dem Kind) Rücksicht zu nehmen ist:

Das Informationsblatt „Medikamentengabe durch Tagespflegepersonen“ wurde mit den Personensorgeberechtigten besprochen ja nein

9. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

„Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen“ (§23, Abs. 4 (2) SGB VIII).

9.1 Krankheit

9.1.1 Im Falle einer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung der Tagespflegeperson verständigt diese die Personensorgeberechtigten so früh wie möglich, damit rechtzeitig eine Ersatzbetreuung organisiert werden kann.

Die Haupttagesmutter bildet ein Vertretungsnetzwerk mit:

1. _____
2. _____

Kann keine der genannten Personen die Vertretung übernehmen, melden sich die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten umgehend beim TEV, damit rechtzeitig eine anderweitige Vertretung organisiert werden kann.

9.1.2 Im Vertretungsfall gibt die Haupttagesmutter das Betreuungsgeld für die in Vertretung betreuten Kinder an die Ersatztagesmutter weiter. Die Vertretungskraft stellt der Tagespflegeperson die geleisteten Stunden (maximal reguläre Betreuungszeiten) in Rechnung.

9.2 Urlaub der Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson teilt den Personensorgeberechtigten ihre betreuungsfreien Zeiten frühestmöglich mit.

10. Verschwiegenheitspflicht

Die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich ihrer Familien betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.

11. Beendigung der Tagespflege

11.1 Vor Beendigung der Kindertagespflege sind beide Vertragsparteien verpflichtet, den TEV zu informieren.

11.2 Die öffentliche Förderung der Kindertagespflege und damit auch in der Regel die Betreuung enden zum Monatsende mit dem Wegfall der Voraussetzungen (Voraussetzungen siehe Infoblatt Stundenbuchung) oder wenn die Tagespflegeperson nicht mehr für die Betreuung zur Verfügung steht.

11.3 Eine über das Ende des rechtlichen Anspruchs hinausgehende Kündigungsfrist ist privatrechtlich zu regeln.

Folgende privatrechtliche Vereinbarung zur Kündigung wird getroffen:

Aus dieser privatrechtlichen Vereinbarung zur Kündigung leitet sich von keiner Vertragspartei ein finanzieller Anspruch gegenüber der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ab.

12. Datenschutzerklärung

Eltern erklären sich mit ihrer Unterschrift unter diesem Vertrag mit folgenden Punkten einverstanden:

- Die Tagespflegepersonen erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten, die für die Betreuung zwingend erforderlich sind.
- Daten, die für das Betreuungsverhältnis oder die Abrechnung relevant sind, dürfen an den Tageselternverein bzw. das zuständige Jugendamt weitergegeben werden.
- Die Tagespflegeperson darf Daten an Dritte weitergeben, sofern die Eltern damit einverstanden sind und dies einem entsprechenden Zweck dient (z.B. Steuerberater, andere TPP zu Vertretungszwecken, Ehepartner für Büroorganisation oder die gemeinsame Steuererklärung). An folgende Personen werden Daten weitergegeben (Bitte auch den Zweck angeben):

Es besteht die Verpflichtung der Verschwiegenheit dieser Personen.

12.1 Foto- und Videoaufnahmen

Der TEV empfiehlt den Tagespflegepersonen für das Erstellen von Fotos und Videos aus Datenschutzgründen eine Digitalkamera zu verwenden!

Die Tagespflegeperson darf während der Betreuungszeit Fotos vom Kind machen. Diese Fotos dürfen ausschließlich im Rahmen der Kindertagespflege verwendet werden (Portfolios, Fotoalben, usw.).

ich stimme zu ich stimme nicht zu

Weitere Veröffentlichung/Verbreitung in z.B.

Portfolios der anderen Tageskinder

Bei Gruppenbildern darf mein Kind auch in Portfolios oder Fotoalben der anderen Tageskinder zu erkennen sein

ich stimme zu ich stimme nicht zu

Pädagogische Konzeption der Tagespflegeperson

ich stimme zu
 ich stimme nicht zu

Internet (Homepage der Tagespflegeperson)

ich stimme zu
 ich stimme nicht zu

Internet (Soziale Netzwerke wie z.B. Facebook, Instagram etc. der Tagespflegeperson)

ich stimme zu
 ich stimme nicht zu

Flyer der Tagespflegeperson

ich stimme zu
 ich stimme nicht zu

Die Tagespflegeperson darf beim Besuch öffentlicher Veranstaltungen (z.B. Kinderfeste) das Einverständnis zum Aufnehmen von Bildern gegenüber der Presse oder dem Veranstalter geben. Die Eltern müssen hierzu über den Besuch der jeweiligen Veranstaltung informiert sein.

ich stimme zu ich stimme nicht zu

Das Einverständnis kann jederzeit und einzeln bezogen auf die jeweiligen Bereiche widerrufen werden!

12.2 Kontakt

Die Tagespflegeperson darf mich/uns unter den oben angegebenen Kontaktmöglichkeiten (Festnetz, Mobilnummer, E-Mailadresse) kontaktieren.

Die Tagespflegeperson darf folgende Daten zum Zweck der Vernetzung an andere abgebende Eltern weitergeben

E-Mail-Adresse

ich stimme zu ich stimme nicht zu

Telefonnummer

ich stimme zu ich stimme nicht zu

Der TEV spricht sich aufgrund von Sicherheitsbedenken klar gegen die Nutzung von WhatsApp in der Kindertagespflege aus. Wir empfehlen den Tagespflegepersonen ein dienstliches Smartphone zu nutzen und, wenn erforderlich, über die Messenger-Alternativen „Signal“ oder „Threema“ mit den Eltern zu kommunizieren!

Die Tagespflegeperson darf mich über einen Messenger-Dienst kontaktieren

ich stimme zu, Anbieter: _____ ich stimme nicht zu

Die Tagespflegeperson darf mir/ uns über diesen Anbieter Bilder unseres Kindes zuschicken (ein Versand an Dritte ist nicht erlaubt)

ich stimme zu ich stimme nicht zu

12.3 Löschung der Daten

Daten sollen nur so lange aufbewahrt werden, wie der Zweck, zu dem sie erhoben wurden, besteht! Daten, die für die Betreuung relevant sind, müssen direkt nach Ende der Betreuung gelöscht werden (Bilder, Portfolio-Unterlagen, ...). Ausnahmen sind nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis möglich.

Weitere Aufbewahrungsfristen gibt es für Daten, die auch nach Ende der Betreuung noch benötigt werden:

3 Jahre für alle steuerrechtlich relevanten Daten

- Bescheide vom Jugendamt
- Rechnungen an Eltern oder von anderen TPP bzgl. Vertretung
- Betreuungsverträge, die z.B. Informationen über privat abgerechnete Stunden beinhalten

30 Jahre für Verbandbücher

12.4 Weitere individuelle datenschutzrechtliche Vereinbarungen:

13. Sonstige Vereinbarungen

Ort, Datum

Unterschrift der Personenberechtigten

Unterschrift der Personenberechtigten

Unterschrift Tagespflegeperson